

Vereinigung der Renault-Konzessionäre
der Schweiz

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Vereinigung der Renault-Konzessionäre“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz beim Sekretariat

Art. 2 Zweck

1. Die Förderung des Vertriebes der von der Renault Suisse SA importierten Automobile und deren Ersatzteile.
2. Eine engere Zusammenarbeit zwischen den Renault-Vertretern und ihrem Importeur zum Vorteil aller.
3. Die Pflege vermehrter persönlicher Kontakte unter den Mitgliedern der Vereinigung.
4. Die Pflege des Kontaktes mit ausländischen und mit der europäischen RENAULT-Händlervereinigung.
5. Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder der Vereinigung.

Art. 3 Geschäftsjahr

Ein Geschäftsjahr dauert von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinigung können alle Renault-Konzessionäre (natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften) der Schweiz werden.

Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern

Wer der Vereinigung beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann ein Gesuchsteller innert 30 Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren, die mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder endgültig über das Aufnahmegesuch entscheidet.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann sowohl durch den Vorstand als auch durch die Generalversammlung ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Er ist nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Jedem Mitglied steht das Recht zu, gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich den Rekurs an die Generalversammlung zu erklären. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied nicht mehr „Renault-Konzessionär“ ist, sowie bei Dahinfallen der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes und bei Konkurs.

In jedem Fall ist der Mitgliederbeitrag für das Kalenderjahr, in welchem die Mitgliedschaft dahinfällt, voll zu entrichten.

Art. 7 Generalversammlung

Oberstes Organ der Vereinigung ist die Generalversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung trifft ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Kalenderjahr, jeweils im Monat Januar, statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und muss die zur Behandlung stehenden Traktanden enthalten; sie ist allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

Weitere Generalversammlungen können vom Vorstand nach dem gleichen Verfahren einberufen werden, sooft es die Umstände erfordern.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Kompetenzen der ordentlichen Generalversammlung sind folgende:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Décharge-Erteilung an die anderen Organe
5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
6. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Vereinigung auf Vorschlag des Vorstandes
7. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Änderung der Statuten
9. Auflösung der Vereinigung
10. Behandlung aller übrigen, vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.

Wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, sind die Wahlen, bzw. Abstimmungen geheim durchzuführen.

Art. 8 Vorstand

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie die Mitglieder des Vorstandes.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 2 (zwei) Geschäftsjahre.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Vereinigung und vertritt diese nach außen, insbesondere gegenüber Renault Suisse SA. Er entscheidet über die Interessenwahrung in Branchenverbänden und internationalen RENAULT-Kommissionen und nominiert die entsprechenden Vertreter.

Der Vorstand trifft seine Wahlen und fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Er wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter sofort einberufen als es die Geschäfte erfordern sowie dann, wenn es 1/3 seiner Mitglieder verlangt.

Der Vorstand hat alle Befugnisse, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder diesen Statuten einem anderen Organ zustehen. In die Entscheidungskompetenz des Vorstandes fallen insbesondere alle Geschäfte mit Wirkungen für das gesamte Händlernetz.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Sekretariat ganz oder teilweise mit der Geschäftsführung und mit der Vertretung der Interessen der Vereinigung zu beauftragen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit dem Sekretär oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 9 Spezialkommissionen

Der Vorstand bestellt zum Zwecke der Behandlung spezifischer Aufgaben und Geschäfte der Vereinigung Spezialkommissionen.

Die Spezialkommissionen, und außerhalb von Sitzungen deren Präsident resp. Im Verhinderungsfall der Vizepräsident, sind Ansprechpartner des Importeurs bei der Zusammenarbeit in den entsprechenden Geschäftsbereichen.

Art. 10 Kontrollstelle

Die ordentliche Generalversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsrevisoren aus den Reihen der Mitglieder.

Die Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen der Vereinigung und hat der Generalversammlung über Ihren Befund schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen.

Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen.

Art. 11 Information des Händlernetzes

Die Beschlussprotokolle der Sitzungen des Vorstandes und der Spezialkommissionen mit den Vertretern des Importeurs werden in deutscher und französischer Sprache in einem offiziellen Informationsorgan veröffentlicht.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Zur Bestreitung der zur Erreichung des Zweckes der Vereinigung entstehenden Kosten haben die Mitglieder jährlich Beiträge zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen.

Art. 14 Statutenänderungen

Die Änderung der vorliegenden Statuten kann jederzeit durch die Generalversammlung erfolgen. Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 15 Auflösung der Vereinigung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Vereinigung beschließen. Zu einem Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung der Vereinigung handelt der Vorstand als Liquidator. Über die Verwendung eines allenfalls vorhandenen Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung vom 28. April 2009 in Kraft. Sie werden in deutscher und französischer Sprache verfasst. Bei Auslegungsdifferenzen ist der deutsche Text dieser Statuten allein maßgebend.

Luzern, 28. April 2009

Vereinigung der Renault-Konzessionäre der Schweiz

Der Präsident:

Der Sekretär: